

# Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 26.11.2021

Seite 179

74. Jahrgang – Nr. 63

## Inhaltsverzeichnis

### Stadt Coburg

Amtliche Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss vom 17.11.2021 zum Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 101 20 a 3/2 für das Gebiet „Ehemaliger Bauhof“ zwischen Tiefer Graben und Bayernstraße; Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB

6. Änderungssatzung zur Satzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr (Straßenreinigungs-Gebührensatzung)

7. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Kommunalunternehmens CEB

### Stadt Coburg

#### **Amtliche Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss vom 17.11.2021 zum Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 101 20 a 3/2 für das Gebiet „Ehemaliger Bauhof“ zwischen Tiefer Graben und Bayernstraße; Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB**

Die Stadt Coburg gibt hiermit bekannt, dass der Senat für Stadt- und Verkehrsplanung sowie Bauwesen am 17.11.2021 den oben näher bezeichneten Vorhaben- und Erschließungsplan mit Begründung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen hat.

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 101 20 a 1 vom 11.09.1974 mit Änderungen vom 11.12.1974 für das Gebiet „beiderseits (25 m) der Weidacher Straße, der Nicolaus-Zech-Straße, der Bayernstraße in Scheuerfeld (Ortsdurchfahrt CO-Scheuerfeld)“ werden, soweit sie innerhalb des Geltungsbereiches des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 101 20 a 3/2 liegen, aufgehoben.

Mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses vom 03.12.2021 tritt der Vorhaben- und Erschließungsplan vom 17.11.2021 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB für das Gebiet „Ehemaliger Bauhof“ zwischen Tiefer Graben und Bayernstraße in Kraft.

Die Stadt Coburg gibt ferner bekannt, dass der oben näher bezeichnete Vorhaben- und Erschließungsplan mit Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB während folgender Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht im Stadtbauamt/Stadtplanung, Ämtergebäude, Steingasse 18, Zimmer 223, bereitgehalten wird (in Abhängigkeit von der Corona-Situation ggf. nach erfolgter Terminabsprache):

Montag, Dienstag und Donnerstag von 08.30 bis 15.30 Uhr  
Mittwoch und Freitag von 08.30 bis 12.00 Uhr

Über den Inhalt des Vorhaben- und Erschließungsplans mit Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 101 20 a 3/2 kann darüber hinaus mit Begründung auf der Homepage der Stadt Coburg ([www.coburg.de](http://www.coburg.de) unter Bürgerservice / Veröffentlichungen / Bekanntmachungen) aufgerufen, ausgedruckt oder heruntergeladen werden.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf Folgendes hingewiesen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB):

„Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf Folgendes hingewiesen (§ 215 Abs. 1 BauGB):

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

Coburg, 03.12.2021  
Stadt Coburg

Dominik Sauerteig  
Oberbürgermeister

**6. Änderungssatzung  
zur Satzung für die Erhebung einer  
Straßenreinigungsgebühr  
(Straßenreinigungs-Gebührensatzung)**

Auf Grund von Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2021-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 19.02.2021 (GVBl. S. 40); Art. 24, 89 GO in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74), in Verbindung mit § 3 der Unternehmenssatzung für die Kommunale Entsorgung und den Tiefbau der Stadt Coburg vom 17.12.2004 (Coburger Amtsblatt Nr. 50, S. 165 vom 23.12.2004), erlässt das Kommunalunternehmen CEB folgende

6. Änderungssatzung  
zur Satzung für die Erhebung einer  
Straßenreinigungsgebühr  
(Straßenreinigungs-Gebührensatzung)

**§ 1**

§ 4 wird wie folgt geändert:

„in der Reinigungsklasse 1: 14,10 Euro  
in der Reinigungsklasse 2: 10,07 Euro  
in der Reinigungsklasse 3: 6,26 Euro  
in der Reinigungsklasse 4: 4,36 Euro  
in der Reinigungsklasse 5: 2,72 Euro“

**§ 2**

Diese 6. Änderungssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Coburg, 25.11.2021

Kommunalunternehmen  
Coburger Entsorgungs- und Baubetrieb AöR

Wilhelm Austen  
Vorstand

**7. Änderungssatzung  
der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung  
des Kommunalunternehmens CEB**

Auf Grund von Art. 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2021-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 19.02.2021 (GVBl. S. 40); Art. 24, 89 GO in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74), in Verbindung mit § 3 der Unternehmenssatzung für die Kommunale Entsorgung und den Tiefbau der Stadt Coburg vom 17.12.2004 (Coburger Amtsblatt Nr. 50, S. 165 vom 23.12.2004), erlässt das Kommunalunternehmen CEB folgende

7. Änderungssatzung  
der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des  
Kommunalunternehmens CEB

**§ 1**

§ 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„1,95 Euro pro Kubikmeter Abwasser,  
0,56 Euro für jeden vollen Quadratmeter anrechenbare  
Fläche im Jahr“

§ 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

„2,09 Euro pro Kubikmeter Abwasser,  
0,66 Euro für jeden vollen Quadratmeter anrechenbare  
Fläche im Jahr“

**§ 2**

Diese 7. Änderungssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Coburg, 25.11.2021

Kommunalunternehmen  
Coburger Entsorgungs- und Baubetrieb AöR

Wilhelm Austen  
Vorstand

❖ **Herausgeber: Stadt Coburg und Landkreis Coburg** ❖

❖ Redaktion und Druck: Landratsamt Coburg, Lauterer Str. 60, 96450 Coburg ❖

❖ Internetseite: [www.landkreis-coburg.de](http://www.landkreis-coburg.de) ❖ Redaktion: ☎ 09561 514-1002 ❖ E-Mail: [amtsblatt@coburg.de](mailto:amtsblatt@coburg.de) ❖

❖ Erscheinungsweise: wöchentlich freitags ❖ Bezugspreis (Portokostenersatz) jährlich 27,50 € ❖

❖ Abbestellungen zum Ende des Kalenderjahres ❖